

# Handlungsleitfaden Ausgründungen

## I. Einleitung

Die nachfolgenden Ausführungen dienen der Unterstützung für das individuelle Handeln im Zusammenhang mit Ausgründungsvorhaben und konkretisieren die Inhalte des [Handlungsleitfadens bei personellen Verflechtungen zu Dritten](#), die mitgeltender Bestandteil dieses Leitfadens sind. Rechtliche Grundlage für alle Ausgründungsvorhaben an Charité und BIH ist die [Verwertungsordnung](#).

Regelmäßig sind Ausgründungen dadurch gekennzeichnet, dass es zu einer Überführung von Know-how oder geistigem Eigentum der Charité (nachfolgend nur „Intellectual Property“ oder „IP“) in privatrechtliche Vereinigungen zum Zwecke der Kommerzialisierung kommt.

Ausgründungen - als Instrument der Translation und zur kommerziellen Verwertung von Arbeitsergebnissen - sind von erheblichem gesellschaftlichen Nutzen und werden entsprechend politisch gefordert und gefördert. Gleichzeitig beinhalten sie regelmäßig erhebliche Rechts- und Reputationsrisiken für alle Beteiligten. Dies gilt sowohl für die Charité als auch für ihre Beschäftigten, die als Gründer\*innen neben den Interessen der Charité auch die Interessen der ausgegründeten Gesellschaft vertreten. Die sich daraus ergebenden Interessenkonflikte bestehen insbesondere dann, wenn Charité-Beschäftigte in der Ausgründung die Funktion des Gesellschafters und/ oder der Geschäftsführung übernehmen.

Die Berücksichtigung der Inhalte dieses Leitfadens soll seitens der am Ausgründungsvorhaben Beteiligten Rechtssicherheit herbeiführen und wirkt den bereits erwähnten Rechts- und Reputationsrisiken gleichzeitig präventiv entgegen.

## II. Wissens- und Technologietransfer

Aus rechtlichen Gründen ist es zwingend erforderlich, dass Nutzungsrechte an IP zu marktüblichen Konditionen erteilt werden und Charité bzw. BIH in fairem und angemessenem Umfang wirtschaftlich am

kommerziellen Erfolg der Ausgründung partizipieren und der Charité grundsätzlich ein Nutzungsrecht für Forschung und Lehre verbleibt. Die Berücksichtigung dieses Erfordernisses besteht nicht nur zum Zeitpunkt der initialen Überführung von IP von der Charité in die Ausgründung. Auch im Rahmen zukünftiger gemeinsamer Forschungsk Kooperationen müssen die Beteiligten, die einem Interessenkonflikt unterliegen, eine strikte Trennung zwischen dem IP der Charité und dem der Ausgründung gewährleisten. Insofern bedürfen auch zukünftige Überführungen von IP stets einer vertraglichen Grundlage, die durch die verantwortlichen Stellen zu prüfen ist.

Bei Ausgründungsvorhaben mit einer wesentlichen Finanzierung der Vorlauforschung oder mit Förderung durch weitere Unterstützungsleistungen sind Charité und BIH an den Erlösen der gegründeten Unternehmen zu beteiligen und für die entsprechenden Kosten zu entschädigen. Ein gründungsfreundlicher und liquiditätsschonender Kompromiss ist eine offene Minderheitsbeteiligung in Verbindung mit Lizenzverträgen. Solche Minderheitsbeteiligungen erfolgen indirekt über einen beauftragten Dienstleister. Erlöse aus der Ausgründung von Unternehmen werden insbesondere für zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Charité verwendet.

Für eine Beratung zum Thema Ausgründung und dem damit verbundenen Transfer von IP und Know-how steht Ihnen das Team von Charité BIH Innovation zur Verfügung:

 [bihealth.org/de/forschung/innovations/patente-und-lizenzen](https://bihealth.org/de/forschung/innovations/patente-und-lizenzen)

## III. Datenschutz

Bereits bei der Initiierung des Ausgründungsprojektes sollte beachtet werden, dass die inhaltliche Ausgestaltung des Ausgründungsvorhabens die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen berücksichtigt.

Version: 1 Stand: 09.11.2021	Letzte Überprüfung: <b>09.11.2021</b>	Erstellt: Marcus Luther (Charité BIH Innovation) Thomas Müller (GB DS u G)	Seite 1 von 4
Freigabe am: <b>23.11.2021</b>	Nächste Überprüfung: <b>31.12.2023</b>	Geprüft durch: Thomas Gazlig (Charité BIH Innovation) Freigegeben: Thomas Gazlig (Charité BIH Innovation)	

## Handlungsleitfaden Ausgründungen

So ist insbesondere zu beachten, dass eine kommerzielle Verwendung von Patientendaten (bspw. Röntgenbilder) und Patientenmaterial (bspw. Blut, Gewebeproben) für die Zwecke der Ausgründung grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Sofern die Ausgründung ihre Leistungen in den Räumlichkeiten der Charité erbringt, darf ein Rückgriff auf die Datenbestände der Charité grundsätzlich nicht erfolgen. Ausnahmen hiervon bedürfen einer vertraglichen Grundlage. Die vertragliche Grundlage selbst bedarf sodann wiederum der datenschutzrechtlichen Prüfung.

Zur Gewährleistung, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit dem Ausgründungsprojekt angemessene Berücksichtigung finden, wenden Sie sich frühzeitig und schriftlich an:

✉ [datenschutz-support@charite.de](mailto:datenschutz-support@charite.de)

### IV. Nebentätigkeit (NT)

Grundsätzlich gilt, dass die Übernahme insbesondere von leitenden Funktionen in der Ausgründung (insb. als Geschäftsführung oder Gesellschafter) im Voraus beim Referat NT anzuzeigen ist. Die Übernahme einer (ggf. auch unentgeltlichen) Funktion in der Ausgründung darf erst dann erfolgen, wenn diesbezüglich die Genehmigung des Referat NT erfolgt ist. Zudem ist die Nebentätigkeit grundsätzlich nur befristet zu genehmigen.

In Abhängigkeit vom anvisierten Umfang der Beschäftigung in der Ausgründung, wird es aufgrund des Arbeitszeitgesetzes überdies vermutlich notwendig sein, die Arbeitszeit an der Charité zu reduzieren.

Für eine dahingehende Beratung und die Wahrung der Anzeige- und Genehmigungspflicht wenden Sie sich bitte schriftlich und frühzeitig an das Referat NT:

✉ [nebentaetigkeit@charite.de](mailto:nebentaetigkeit@charite.de)

Weiterführende Informationen zur NT-Thematik finden Sie auf der Intranetseite des Referat NT:

 [https://intranet.charite.de/rechtsabteilung/nebentaetigkeiten\\_dienstherrengenehmigung](https://intranet.charite.de/rechtsabteilung/nebentaetigkeiten_dienstherrengenehmigung)

### V. Nutzung von Charité-Ressourcen

Sofern seitens der Ausgründung auf Ressourcen der Charité (bspw. Räume / Geräte) zurückgegriffen werden soll, kann dies grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn diesbezüglich eine vertragliche Grundlage besteht und für die Nutzung ein marktübliches Entgelt vereinbart wurde. Es sollte stets berücksichtigt werden, dass die kommerzielle Nutzung von Geräten in Abhängigkeit von der ursprünglichen Mittelherkunft ausgeschlossen sein kann.

Im Zusammenhang mit vertraglichen Aspekten, die die Berechtigung an der Ressourcennutzung zum Gegenstand haben, sind insbesondere die Inhalte des Abschnittes VI (Rechtsgeschäfte/ Verfügungen/ Freigaben) zu berücksichtigen.

Für Fragen hinsichtlich der Nutzung von Charité-Ressourcen, wenden Sie sich bitte an die für Sie verantwortliche Kaufmännische Centrumsleitung (KCL).

### VI. Rechtsgeschäfte/ Verfügungen/ Freigaben

Nach den allgemeinen Regeln ist für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen der Charité gegenüber der Ausgründung eine Vertretungsbefugnis notwendig. Zur Vertretung befugt sind in erster Linie die Mitglieder des Vorstandes sowie die Fakultäts- und die Klinikleitung. Einen Überblick über die Vertretungsbefugnisse an der Charité erhalten Sie hier:

 [https://www.charite.de/die\\_charite/organisation/compliance/vertretungsbefugnisse/](https://www.charite.de/die_charite/organisation/compliance/vertretungsbefugnisse/)

Version: 1 Stand: 09.11.2021	Letzte Überprüfung: <b>09.11.2021</b>	Erstellt: Marcus Luther (Charité BIH Innovation) Thomas Müller (GB DS u G)	Seite 2 von 4
Freigabe am: <b>23.11.2021</b>	Nächste Überprüfung: <b>31.12.2023</b>	Geprüft durch: Thomas Gazlig (Charité BIH Innovation) Freigegeben: Thomas Gazlig (Charité BIH Innovation)	

## Handlungsleitfaden Ausgründungen

Ungeachtet des Vorliegens der notwendigen Vertretungsbefugnisse dürfen Rechtsgeschäfte nicht ausschließlich durch Beschäftigte der Charité abgeschlossen werden, die auch die Interessen der Ausgründung vertreten.

Selbiges gilt für Verfügungen/ Freigaben, die sich wirtschaftlich zulasten aber auch zugunsten der Charité auswirken (bspw. Rechnungsfreigaben) und in Verbindung zur Ausgründung stehen.

Anstelle der Beschäftigten, die auch die Interessen der Ausgründung vertreten, sollten in den vorgenannten Fällen stets Charité-Beschäftigte handeln, die ggü. dem Beschäftigten weisungsunabhängig sind und -sofern erforderlich- die notwendigen Vertretungsbefugnisse im Außenverhältnis aufweisen. Regelmäßig liegen diese Erfordernisse seitens der KCL vor.

Abweichungen von den zuvor genannten Grundsätzen sind im Einzelfall möglich. In diesen Fällen ist jedoch zu gewährleisten, dass die Mitzeichnung eines Charité-Beschäftigten erfolgt, der die o.g. Kriterien aufweist.

Kalkulationen, Aufwandsschätzungen oder die Festsetzung von Honoraren in Verbindung mit Rechtsgeschäften zwischen der Charité und der Ausgründung dürfen grundsätzlich nicht durch Beschäftigte erfolgen, die auch die Interessen der Ausgründung vertreten. Sofern dies im Einzelfall unumgänglich ist, ist die Angemessenheit und Marktüblichkeit von Vertragsinhalten sowohl einer kaufmännischen als auch einer medizinisch-fachlichen Angemessenheitsprüfung zu unterziehen. Diese Prüfung muss sodann wiederum durch einen Charité-Beschäftigten erfolgen, der die o.g. Kriterien aufweist. Die Prüfung ist in diesen Fällen entsprechend zu dokumentieren.

### VII. Unternehmens- und Wissenschaftskommunikation

Hinsichtlich der Unternehmens- und Wissenschaftskommunikation bedarf es einer eindeutigen Trennung zwischen den Belangen der Charité und den Belangen der Ausgründung. Dies gilt insbesondere für die Kommunikation von etwaigen wissenschaftlichen Ergebnissen, die in der Ausgründung erzielt wurden. Dieses Erfordernis gilt unabhängig davon, ob die erzielten Ergebnisse geeignet sind, die Charité in der Außendarstellung zu begünstigen. Eine gemeinsame Kommunikation der Charité und der Ausgründung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Charité.

Grundsätzlich darf sich eine Ausgründung im nicht-werblichen Umfeld als „Ausgründung von Charité und BIH“ bezeichnen. Eine Nennung im werblichen Umfeld ist zu unterlassen. Aussagen zur Marke und Strategie der Charité insgesamt, die nicht aus allgemein zugänglichen Quellen kommen, und Zitate sind mit der Unternehmenskommunikation abzustimmen.

Ebenfalls zu beachten ist, dass eine Verwendung des Corporate Designs der Charité für die Zwecke der Ausgründung grundsätzlich ausgeschlossen ist. So darf insbesondere das Charité-Logo nicht ohne Weiteres für die Zwecke der Ausgründung verwendet werden (bspw. auf der Webseite). Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Charité.

Bezüglich genereller Fragen zur Verwendung des Corporate Designs der Charité wenden Sie sich bitte an das Team Web/ Online des GB Unternehmenskommunikation der Charité:

 [https://intranet.charite.de/uk/web\\_online/team\\_online/](https://intranet.charite.de/uk/web_online/team_online/)

Version: 1 Stand: 09.11.2021	Letzte Überprüfung: <b>09.11.2021</b>	Erstellt: Marcus Luther (Charité BIH Innovation) Thomas Müller (GB DS u G)	Seite 3 von 4
Freigabe am: <b>23.11.2021</b>	Nächste Überprüfung: <b>31.12.2023</b>	Geprüft durch: Thomas Gazlig (Charité BIH Innovation) Freigegeben: Thomas Gazlig (Charité BIH Innovation)	

# Handlungsleitfaden Ausgründungen

## VIII. Forschungsk Kooperationen zwischen der Charité und der Ausgründung

Im Rahmen von Forschungsk Kooperationen zwischen der Charité und der Ausgründung ist zusätzlich zu beachten, dass Beschäftigte, die einem Interessenkonflikt unterliegen, seitens der Charité grundsätzlich nicht die Projektleitung bzw. eine alleinige leitende Funktion innehaben dürfen. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Kaufmännische Direktorin/ dem Kaufmännischen Direktor der Fakultät.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, ist die Projektleitung für den betroffenen Innenauftrag systemseitig von der Berechtigung zur Rechnungsfreigabe auszuschließen und eine weisungsunabhängige Person gem. VI mit der Berechtigung als Rechnungsprüfer\*in zu hinterlegen.

## IX. Steuern und Finanzwesen

Ausgründungs-Sachverhalte können sich auf die steuerlichen und buchhalterischen Belange der Charité auswirken. Vor diesem Hintergrund ist die Stabsstelle Steuern (GB Finanzen) frühzeitig über die Ausgründung zu unterrichten.

Wenden Sie sich hierzu bitte schriftlich an:

✉ [steuern@charite.de](mailto:steuern@charite.de)

## X. Schlussbemerkungen

Sofern es im Rahmen des Ausgründungsprojektes zu inhaltlichen Änderungen kommen sollte, können bereits ergangene Genehmigungen ihre Wirkung verlieren. Um zu gewährleisten, dass die anvisierte Rechtssicherheit hinsichtlich des Ausgründungsvorhabens erhalten bleibt, sollten Sie die im Voraus angefragten Stellen auf die geänderten Umstände hinweisen.

Sollten Sie Fragen oder Anmerkungen zu den Inhalten dieses Handlungsleitfadens haben, können Sie sich sowohl an die o.g. Verantwortlichen als auch an das Compliance-Management wenden:

🌐 <https://intranet.charite.de/organisation/compliance/>

✉ [compliance@charite.de](mailto:compliance@charite.de)

Version: 1 Stand: 09.11.2021	Letzte Überprüfung: <b>09.11.2021</b>	Erstellt: Marcus Luther (Charité BIH Innovation) Thomas Müller (GB DS u G)	Seite 4 von 4
Freigabe am: <b>23.11.2021</b>	Nächste Überprüfung: <b>31.12.2023</b>	Geprüft durch: Thomas Gazlig (Charité BIH Innovation) Freigegeben: Thomas Gazlig (Charité BIH Innovation)	